



Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.12.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:15 Uhr
Ort: im Pfarrsaal Obersüßbach, Schulstraße 10

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton
Huber, Andreas
Huber, Christian
Liewald, Helmut
Loibl, Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Radlmeier, Stefan
Schmalhofer, Johann
Schober, Josef
Weigl, Michael

Schriftührerin

Weinberger, Tanja

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Informationen und Bekanntgaben
- 2.1 Radwegbau Obermünchen - Walchzell
- 2.2 Radwegbau - Lückenschluss Niedersüßbach - Obersüßbach
- 2.3 Pachtvertrag Löschweiher
- 2.4 Geplante Klausurtagung 2026
3. Berichte Referenten
4. Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Aggstaller Graben 19, Fl.Nr. 337/4, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach
5. Vorbescheid: Abbruch eines best. Nebengebäudes und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Nähe Hauptstraße, Fl.Nr. 46/3, Gmk.Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach
6. Örtliche Rechnungsprüfung
- 6.1 Vorstellung Bericht Rechnungsprüfungsausschuss mit Feststellung der Jahresergebnisse 2024
- 6.2 Entlastung der Jahresrechnung 2024
7. Beschaffung Mehrzweckfahrzeug (MZF) Feuerwehr Obersüßbach
8. Umbau TSV Obersüßbach (Stüberl)
9. Interessensbekundung Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Meldung von Vorhaben
10. Kommunale Wärmeplanung - Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor
11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 11.11.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Radwegbau Obermünchen - Walchzell

Der notwendige Grunderwerb für den Radwegbau zwischen Obermünchen und Walchzell ist abgeschlossen. Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern konnten erfolgreich beendet werden. Die Notarverträge werden derzeit ausgearbeitet. Damit steht dem von der Regierung von Niederbayern geforderten Lückenschluss Obermünchen/Walchzell nichts mehr im Wege.

Eine erste Einschätzung zur Förderfähigkeit des Radwegs wurde im Rahmen eines Gesprächs bei der Regierung von Niederbayern bereits eingeholt.

2.2 Radwegbau - Lückenschluss Niedersüßbach - Obersüßbach

Herr Bürgermeister Ostermayr erläutert den aktuellen Sachstand und die zugehörige rechtliche Einordnung beim Radweglückenschluss Niedersüßbach-Obersüßbach.

Nach mehreren Gesprächen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem staatlichen Bauamt Landshut wurde zu den zwei bestehenden Planungsvarianten des Radwegs Folgendes ausgeführt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h in dem Bereich ohne Lückenschluss ist gesetzlich zum Schutz der auf die Straße wechselnden Verkehrsteilnehmer möglich, dies hat die Polizei bei einer Verkehrsschau auch bestätigt. Eine endgültige Geschwindigkeitsbeschränkung kann erst nach abschließender Fertigstellung des Radwegs durch die Polizei ermittelt und festgelegt werden.

In der Sitzung werden die beiden Planungsvarianten vorgestellt:

Radweg mit Hochbord

Radweg ohne Hochbord

2.3 Pachtvertrag Löschweiher

Die Gemeinde plant den Löschweiher auf der Flurnummer 204, Gemarkung Obersüßbach, Nähe Freyung mit einer Gesamtfläche von 1.209 m² neu zu verpachten. Der bestehende Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter wurde im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

Um auch künftig eine ordnungsgemäße Nutzung und die notwendige Instandhaltung des Weiher sicherzustellen, soll die Verpachtung in einem der nächsten INFO-Blätter der Gemeinde bekannt gemacht werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben dann die Möglichkeit, sich um die Pacht zu bewerben.

Die genauen Modalitäten der Verpachtung werden derzeit in der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet und zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

2.4 Geplante Klausurtagung 2026

Von 19. bis 20. Juni 2026 plant die Verwaltung eine 2-tägige Klausurtagung mit allen Mandatsträgern des Gemeinderats. Die Klausurtagung findet in Plankstetten statt. Der Termin kann bereits vermerkt werden.

3 Berichte Referenten

Herr Schober informiert über das Treffen der ILE Arbeitsgruppe. Hieran nahmen auch die Gemeinden Bruckberg + Rottenburg statt. Hierin wurde die Schaffung eines Blindenstammtisches in der ILE Region besprochen. Der Markt der Generationen findet beim nächsten Mal in Bruckberg statt.

4 Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Aggstaller Graben 19, Fl.Nr. 337/4, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Aggstaller Graben, Gebietsart WA (Allgemeines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Durch den Anbau werden die im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen um max. 2,525 m überschritten. Die Gesamtfläche der Überschreitung beträgt 9,80 m².

Da in der Vergangenheit bereits Baugrenzüberschreitungen zugestimmt wurde kann auch hier die Zustimmung erteilt werden.

Der geplante Anbau hat ein Pultdach mit einer Dachneigung von 6°, anstelle der im B-Plan festgesetzten Dachform und Dachneigung für Haupt- und Nebengebäude, Satteldach 28-34°.

Da die bestehende Garage bereits mit einem Pultdach von 6° ausgeführt ist, kann auch dieser Befreiung zugestimmt werden.

Den Befreiungen kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Die angrenzenden Nachbarn haben den Bauantrag nicht unterzeichnet nachbarschützende Belange sind nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Da durch den geplanten Anbau keine weitere Wohneinheit entsteht, sondern die bestehende Wohnfläche erweitert wird, sind die Stellplätze sind ausreichender Anzahl auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Aggstaller Graben 19, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 337/4, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzüberschreitung und der Abweichenden Dachform und Dachneigung erteilt. Es ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Bestimmungen für das Niederschlagswasser der Abwassersatzung der Gemeinde Obersüßbach eingehalten werden.

Die Gemeinde Obersüßbach ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 337/8 und 331 (Straße „Aggstaller Graben“).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5 Vorbescheid: Abbruch eines best. Nebengebäudes und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Nähe Hauptstraße, Fl.Nr. 46/3, Gmk.Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:

Am 04.11.2025 beantragte den o.g. Vorbescheid zum Abbruch eines best. Nebengebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten mit Außenmaßen von 20,00 m 12,00 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das Abzubrechende Nebengebäude hat die Außenmaße von ca. 30,00 m x 12,00 m. Somit verringert sich die Grundfläche des neu geplanten Gebäudes

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet MD (Dorfgebiet) aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt und eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist. Ein Kanalanschluss ist auf dem Grundstück noch nicht vorhanden. Dieser ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen. Eine entsprechende Sondervereinbarung ist vor Weiterleitung an das Landratsamt vorzulegen. Damit ist die Erschließung gesichert.

Stellplätze sind 12 Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines best. Nebengebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nähe Hauptstraße, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 46/3, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ein einmal durch den

Gemeinderat genehmigter Vorbescheid kann nicht mehr zurückgenommen werden. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Bestimmungen für das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser der Abwassersatzung der Gemeinde Obersüßbach eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Oberflächenwasser wie bei dem bestehendem Nebengebäude in den Vorfluter eingeleitet werden soll.

Die Gemeinde Obersüßbach ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 174/10 (Gehweg) und Fl.Nr. 79/10 (Fußweg zum Spielplatz).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6 Örtliche Rechnungsprüfung

6.1 Vorstellung Bericht Rechnungsprüfungsausschuss mit Feststellung der Jahresergebnisse 2024

Sachverhalt:

Am 06.11.2025 fand die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Obersüßbach durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt. Der Vorsitzende Alois Münsterer gibt dem Gemeinderat den Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 bekannt.

Die örtliche Prüfung hat ergeben, dass in der Verwaltung ordentlich gearbeitet wurde. Bei der Kontrolle der Unterlagen wurden keine groben Auffälligkeiten gefunden. Der Haushaltsplan wurde geprüft und Abweichungen mittels Beschlüsse ausreichend geklärt. Bei Unklarheiten wurde von der Gemeindeverwaltung ausführlich Auskunft erteilt. Es wurden keine Einwendungen gegen die Jahresrechnung 2024 erhoben.

Zur Prüfung lagen alle erforderlichen Unterlagen vor.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt:	3.778.086,34 €
Summe Kassenreste:	469.318,22 €
Darin enthaltene Zuführung zum Vermögenshaushalt:	153.605,65 €
Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt:	4.995.074,14 €
Darin enthaltene Zuführung zur Rücklage:	955.242,76 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die zur Jahresrechnung 2024 festgestellten Ergebnisse nach Art 102 Abs. 3 GO fest.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6.2 Entlastung der Jahresrechnung 2024

Beschluss:

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird für die festgestellten Ergebnisse gemäß Art. 102 Abs. 4 GO die Entlastung erteilt. (Enthaltung Bgm. Ostermayr)

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

7 Beschaffung Mehrzweckfahrzeug (MZF) Feuerwehr Obersüßbach

Sachverhalt:

Für die Freiwillige Feuerwehr Obersüßbach besteht Bedarf an der Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF), um die Einsatzbereitschaft sowie die vielfältigen Aufgaben der Feuerwehr auch künftig sicherzustellen. Das Fahrzeug soll unter anderem für Mannschaftstransporte, logistische Aufgaben sowie zur Unterstützung bei Einsätzen verwendet werden.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten wurden mehrere Angebote eingeholt. Nach derzeitigem Stand belaufen sich die Anschaffungskosten auf maximal **160.000 Euro**. Der genaue Preis wird sich im Rahmen dieser Angebotssumme bewegen.

Derzeit wird noch geprüft, ob und in welchem Umfang für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges ein entsprechendes Förderprogramm in Anspruch genommen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der weiteren Vorgehensweise berücksichtigt.

Mit KBM und KBI wurde der Sachverhalt noch nicht besprochen, da diese im Krankenstand waren. Eine Klärung erfolgt hier noch, auch in Hinblick auf den Kauf mit oder ohne Förderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obersüßbach beschließt die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Obersüßbach mit einem Kostenrahmen von maximal **160.000 Euro**. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Beschaffung einzuleiten und – sofern möglich – Fördermittel aus dem entsprechenden Förderprogramm zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8 Umbau TSV Obersüßbach (Stüberl)

Sachverhalt:

Der TSV Obersüßbach hat bei der Gemeinde Obersüßbach einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt. Anlass hierfür sind geplante kleinere Umbau- und Renovierungsarbeiten im TSV-Stüberl.

Laut Schreiben von Herrn Andreas Huber, 1. Vorstand des TSV Obersüßbach, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der bestehende Durchgangsvorhang zum Nebenraum soll ausgebaut und entsorgt werden.
- Der Boden im TSV-Stüberl soll vollständig neu gefliest werden. Dabei ist vorgesehen, neue Fliesen auf den bestehenden Bodenbelag zu verlegen. Die betroffene Fläche beträgt ca. 90 m².

Für die benötigten Fliesen inkl. Zubehör wurden bereits Angebote der Firma BayWa und Avanta eingeholt. Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 3.600,-€.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt vollständig in Eigenleistung durch den TSV Obersüßbach. Der beantragte Zuschuss der Gemeinde bezieht sich ausschließlich auf die Übernahme der anfallenden Materialkosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obersüßbach beschließt, dem Antrag des TSV Obersüßbach auf Gewährung eines Zuschusses für die Umbauarbeiten im TSV-Stüberl zuzustimmen.

Der Zuschuss wird für die Übernahme der Materialkosten in Höhe von **bis zu ca. 3.600,00 €** gewährt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9 Interessensbekundung Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Meldung von Vorhaben

Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVID) Programmmitte in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren.

Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung; Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Die Interessenbekundungen sind bis zum **15. Januar 2026** ausschließlich digital über das Förderportal des Bundes easy-Online einzureichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro. Da der Bund bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben fördert, ergibt sich unter Berücksichtigung des Mindestbetrages von 250.000 € Förderung eine Mindestinvestitionssumme von 556.000 €.

Bürgermeister Micheal Ostermayr schlägt vor, die Sanierung der Mehrzweckhalle Obersüßbach bei der Interessenbekundung „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu melden. Da eine Kumulierung von Fördergeldern zulässig ist, könnte die Maßnahme gleichzeitig bei der Dorferneuerung beantragt werden. Die aktuellen Schätzkosten für die Sanierung der Mehrzweckhalle belaufen sich auf ca. 900.000 €. Hierbei könnten folgende Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden: Dach, Fassade, Innenbereich Boden, Fenster und Türen, Technik, Sanitär und Barrierefreiheit.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zur Kenntnis. Als Interessenbekundung soll die Sanierung der Mehrzweckhalle Obersüßbach abgegeben werden.

10 Kommunale Wärmeplanung - Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor

Sachverhalt:

Das Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Kommune in der Zukunft ausgestaltet werden könnte. Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung. Dazu werden vornehmlich Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft getreten. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Alle Kommunen sind verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Eine spätere Umsetzung der im kommunalen Wärmeplan vorgeschlagenen Maßnahmen ist hingegen nicht verpflichtend.

Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen der Wärmeplanung benannt. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Bayern finden sich in der Verordnung zur „Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ und sind seit dem 2.1.2025 in Kraft. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen.

Die jeweilige Höhe ist an die Einwohnerzahlen gekoppelt:

< 2.500	34.800,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro

Anhand der bisher vorliegenden Richtpreisangebote ist davon auszugehen, dass die Ausgleichszahlung ausreicht, um die KWP ohne Mehrkosten für die Kommune durchzuführen. Für eine spätere Evaluierung und Fortschreibung, welche laut Wärmeplanungsgesetz alle fünf Jahre erfolgen soll, ist jedoch keine Kostenerstattung mehr vorgesehen. Die Beantragung der Ausgleichszahlung erfolgt durch jede Kommune selbst.

Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern kann gemäß § 22 WPG i. V. m. § 9 AVEn ein vereinfachtes Verfahren zum Tragen kommen.

Ein Kurzgutachten für die Eignungsprüfung für die kommunale Wärmeplanung wurde allen Kommunen in Bayern bereits übermittelt. Auf Basis dieses Kurzgutachtens kann für Teilgebiete mit geringer Wärmedichte und Streulagen zusätzlich eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG angewandt werden.

Ferner kann die Wärmeplanung mit anderen Kommunen gemeinsam durchgeführt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfiehlt diese Vorgehensweise. Die interkommunale Zusammenarbeit kann dabei unterschiedlich eng ausgestaltet werden. So kann eine Zusammenarbeit eine gemeinsame Planung beinhalten, bei der mehrere Kommunen einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen lassen. Ebenfalls kann die Zusammenarbeit im Rahmen einer Verfahrenszusammenarbeit geregelt werden. Dabei erstellt jede Kommune individuell einen Wärmeplan.

Eine Kooperation wirkt sich auf die Kosten aus, wie bereits vorliegende Richtpreisangebote bestätigen. Ebenso können interkommunale Rahmenbedingungen besser berücksichtigt werden.

Die Kommunen profitieren dazu von einem Erfahrungsaustausch. Die Gemeinde Bruckberg hat noch die Vorgängerförderung des Bundes erhalten und mit der KWP bereits begonnen. Die restlichen ILE-Gemeinden haben sich für eine Kooperation innerhalb der ILE ausgesprochen. Ferner haben auch die Kommunen der VG Ergolzbach (Bayerbach b. E. und Ergolzbach) Interesse an einer Zusammenarbeit mit der ILE gezeigt.

Eine verwaltungsinterne Prüfung der ILE-Kommunen (außer Bruckberg) auf Basis der Kurzgutachten hat ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine gemeindeübergreifende KWP vorhanden sind, da sich die Kurzgutachten der Kommunen deutlich unterscheiden und keine Anhaltspunkte für eine gemeindeübergreifende Wärmeversorgung gegeben sind.

Allerdings haben sich alle ILE-Kommunen, außer das bereits im Planungsprozess befindliche Bruckberg, grundsätzlich dafür ausgesprochen, im Rahmen einer Verfahrenszusammenarbeit zusammenzuarbeiten. Deren Vorteile sind:

- Kostenreduktion
- Bessere Berücksichtigung interkommunaler Rahmenbedingungen
- Entlastung der zuständigen Personen in den einzelnen Verwaltungen, da der Planungsprozess zentral von der ILE gesteuert wird
- Übernahme der verpflichtenden Öffentlichkeitsarbeit durch die ILE (etwa Kostenreduktion durch die Zusammenlegung von Informationsveranstaltungen)

Bei einer gemeinsamen, einheitlichen Vergabe müssen jedoch die Vergabegrenzen beachtet werden. Deshalb wurden noch einmal Richtpreisangebote angefordert, um im Anschluss das passende Ausschreibungsverfahren für alle teilnahmewilligen Kommunen zu erarbeiten.

Da jede Kommune die planungsverantwortliche Stelle ist, soll heute das grundsätzliche Interesse an einer Zusammenarbeit im Rahmen der ILE Holledauer Tor bekundet werden. Die ILE wird im Anschluss aufgrund der Rückmeldungen das passende Ausschreibungsverfahren erarbeiten. Ebenso werden die weiteren Vorbereitungsarbeiten, insbesondere die Annahmebeschlüsse durch die ILE-Gremien sowie die Darstellung im ILE-Haushalt, fortgesetzt.

Für ILE-Mitglieder fällt kein weiterer finanzieller Beitrag an. Als Kostenbeteiligung für die VG Ergolzbach werden die anteilige Finanzierung der Personalkosten der ILE, sowie eine pauschale Sachkostenerstattung im niedrigen bis mittleren dreistelligen Eurobereich in Aussicht gestellt. Zur Berechnung der anteiligen Personalkosten wird die für die KWP verwendete Arbeitszeit aufgezeichnet. Die genaue Regelung erfolgt im Zuge der Erstellung einer Zweckvereinbarung.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Obersüßbach steht als planungsverantwortliche Stelle einer Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor positiv gegenüber.

Die ILE Holledauer Tor wird beauftragt, auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten ein passendes Ausschreibungsverfahren zu ermitteln.

Die konkreten Regelungen werden im Zuge einer Zweckvereinbarung geregelt. Diese ist dem Gremium noch einmal zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Helmut Liewald gratuliert stellv. für den gesamten Gemeinderat Herrn Ostermayr Michael zum Geburtstag. Er bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit und für den geleisteten Einsatz. Er überreicht einen 3D Druck des Freibades als erstes großes abgeschlossenes Projekt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Tanja Weinberger
Schriftführung